

Volvo Club Deutschland e.V.
SATZUNG
– Fassung vom 29.04.2017 –

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Volvo Club Deutschland" mit dem Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Werterhaltung aller klassischen VOLVO-Fahrzeuge sowie die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

§ 3 – Begründung der Mitgliedschaft¹

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- 1a) Partner (Ehegatten, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartner) und Kinder eines Mitglieds, die mit diesem gemeinsam in einem Haushalt leben, können ungeachtet ihres Alters auf schriftlichen Antrag als weitere Mitglieder in den Verein aufgenommen werden (Familienmitglieder); für Familienmitglieder gelten, jeweils einzeln, alle in dieser Satzung für Mitglieder getroffenen Regelungen entsprechend, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Die Anzahl der Familienmitglieder ist nicht begrenzt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes erworben.
- 3) Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mitgliederdaten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft^{2,3}

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende und von diesem ebenso zu bestätigende Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes mit Zugangsnachweis. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) seinen Jahresbeitrag trotz mindestens zweifacher Mahnung und eines nachhaltigen Versuchs persönlicher Kontaktaufnahme nicht bezahlt hat; die letzte Mahnung hat mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu erfolgen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung des Beitrags innerhalb einer angemessenen Frist den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge hat;
 - b) in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor einem solchen Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu geben. Kann ein Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannte Postadresse nicht erreicht werden, hat der Vorstand in angemessenem Umfang Nachforschungen hinsichtlich einer neuen Postadresse zu führen und bei Bekanntwerden einer solchen unverzüglich dorthin eine neue Zustellung zu versuchen. Schlägt ein zweiter Zustellungsversuch ebenfalls fehl, wird der Ausschluss dennoch wirksam.

¹ § 3 Ziff. 1a eingefügt durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

² § 4 Ziff. 1 Buchst. b) (vormals § 4 Ziff. 2) geändert durch JHV-Beschluss vom 30.04.2011

³ § 4 Ziff. 1 geändert, Ziff. 2 Satz 1 Buchst. a), Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3 eingefügt durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

- 3) Verbleibt wegen Todes, Kündigung oder Ausschluss einzelner Familienmitglieder nur noch eine Person eines Haushaltes als Mitglied, so geht dessen bisherige Familienmitgliedschaft automatisch in eine normale Mitgliedschaft über.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Verwaltungsteam, soweit es eingesetzt ist
- 4) die Kassenprüfer

§ 6 – Die Mitgliederversammlung ^{4, 5, 6}

- 1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im zweiten Quartal jedes Jahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt, nicht notwendig am Sitz des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie ist allen Mitgliedern per Brief, der vom Vorstand gezeichnet, aber nicht unterschrieben sein muss, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat bekanntzumachen. Der Tag der Absendung (Aufgabe zur Post) gilt als Tag der Bekanntmachung.
 - 1a) Die Bekanntmachung von Einberufungen an Familienmitglieder erfolgt gemeinschaftlich, also je Haushalt nur ein Mal
 - 1b) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat dort eine Stimme, ebenso jedes einzelne Familienmitglied; Kinder unter zwölf Jahren haben jedoch keine Stimme.
- 2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder.
 - b) Wahl der Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - d) Auf Antrag Neufestsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes volljähriges Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 1) entsprechend.

§ 7 – Der Vorstand ^{7 8}

- 1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen: dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er führt die Geschäfte des Vereins. Die jeweiligen Vorstandsämter dürfen nicht mit Kassenprüfern und nicht mit Mitgliedern aus den Familien anderer Vorstandsmitglieder, des Kassenwarts oder der Kassenprüfer besetzt werden.
- 2) Der Verein wird gemeinsam durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei findet die Wahl des Vorsitzenden jeweils in geraden Jahren und die Wahl der Stellvertreter jeweils in ungeraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.

⁴ § 6 Ziff. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2008

⁵ § 6 Ziff. 1a) und 1b) eingefügt und § 6 Ziff. 2) und 4) geändert durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

⁶ § 6 Ziff. 1) und 5) jeweils letzter Satz geändert durch JHV-Beschluss vom 29.04.2017

⁷ § 7 Ziff. 1) und 6) geändert durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

⁸ § 7 Ziff. 1) Satz 3 ergänzt, Ziff. 6) gestrichen durch JHV-Beschluss vom 29.04.2017

- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind gemeinsame Entscheidungen der beiden Stellvertreter gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden grundsätzlich nicht möglich.
- 6) aufgehoben (Regelung zum Kassenwart jetzt in § 9)
- 7) Der Vorstand hat das Recht, ein Verwaltungsteam zur Bewältigung der übrigen vereinsinternen Verwaltungsaufgaben einzusetzen.
- 8) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- 9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 8 – Das Verwaltungsteam

- 1) Das Verwaltungsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu unterstützen.
- 2) Dazu kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder ernennen, die mit der Übernahme einzelner Tätigkeitsbereiche der Vereinsverwaltung betraut werden. Die Einberufung von Mitgliedern des Verwaltungsteams kann durch eine Vorstandsentscheidung widerrufen werden.
- 3) Mit Ausnahme der Position des Kassenwartes können Tätigkeiten der Vereinsverwaltung auch durch Vorstandsmitglieder übernommen werden.
- 4) Das Verwaltungsteam ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.
- 5) Die Besetzung des Verwaltungsteams ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 9 – Kassenführung und Kassenprüfung^{9 10}

- 1) Vorstand und Verwaltungsteam ernennen auf Vorschlag des Vorstands gemeinsam mehrheitlich, idealerweise einstimmig ein volljähriges Vereinsmitglied zum Kassenwart; eine Ernennung ohne die Stimmen des Vorstandsvorsitzenden und mindestens eines Stellvertreters im Vorstand ist nicht möglich. Die Position des Kassenwartes kann nicht durch ein Vorstandsmitglied oder einen Kassenprüfer und nicht mit Mitgliedern aus den Familien von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern besetzt werden.
- 2) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt der Kassenprüfer kann nicht durch ein Vorstandsmitglied und nicht mit Mitgliedern aus den Familien von Vorstandsmitgliedern oder des Kassenwarts besetzt werden.

§ 10 – Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Verbindlichkeit zur Folge haben, gilt folgende Befugnisregelung:
 - a) Werden Verbindlichkeiten von nicht mehr als 1.000 Euro begründet, kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden.
 - b) Werden Verbindlichkeiten von über 1.000 bis zu 3.000 Euro begründet, gilt die Regelung von § 7 Ziffer 5).
 - c) Werden Verbindlichkeiten von über 3.000 bis zu 10.000 Euro begründet, so ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich.
 - d) Werden Verbindlichkeiten von über 10.000 bis zu 15.000 Euro begründet, so ist eine gemeinsame Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsteams erforderlich.
 - e) Werden Verbindlichkeiten von über 15.000 Euro begründet, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Das Aufteilen einer Gesamtverbindlichkeit in mehrere Einzelverbindlichkeiten zur Unterschreitung der in Ziffer 1) genannten Höchstgrenzen ist unzulässig.

⁹ § 9 Ziff. 2), vormals § 9, geändert durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

¹⁰ § 9 Ziff. 1), vormals § 7 Ziff. 6, eingefügt durch JHV-Beschluss vom 29.04.2017

§ 11 – Mitgliedsbeiträge ¹¹

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe und etwaige Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 12 – Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied des Vereins, das sich in besonderer Weise für den Volvo-Club verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Im begründeten Einzelfall kann auch ein Nichtmitglied als Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 13 – Medien des Vereins ¹²

- 1) Der Verein kann sich zur eigenen Darstellung und zur Übermittlung von Informationen an die Mitglieder eigener Medien bedienen.
- 2) Die aus der Erstellung und Verbreitung der Medien resultierenden Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.
- 3) Sofern Medien in Form von Drucksachen herausgegeben werden, erfolgt deren Versendung an Familienmitglieder nur gemeinschaftlich, also je Haushalt nur ein Mal.

§ 14 – Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des Vermögens.

§ 16 – Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Stand: 29.04.2017

VOLVO Club Deutschland e.V.
- der Club für alle Volvos -

c/o Melanie Löwe
Harzer Straße 33
28307 Bremen

Vorstand:
Melanie Löwe (Vorsitzende)
Werner Müller
Wolfgang Träger

Sitz: Moers, VR Nr. 41157 AG Kleve

¹¹ § 11 geändert durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015

¹² § 13 Ziff. 3 eingefügt durch JHV-Beschluss vom 25.04.2015